

Gemeinde Neckartenzlingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grundschulbetreuung (BOB/FLEXI)

Im Rahmen der Grundschulbetreuung an der Auwiesenschule bietet die Gemeinde Neckartenzlingen eine bedarfsorientierte Betreuung (BOB) von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 13 Uhr, sowie eine flexible Nachmittagsbetreuung von 13 Uhr bis 15 Uhr bzw. 17 Uhr an. In dieser Benutzungs- und Gebührenordnung werden die Rahmenbedingungen geregelt.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat Neckartenzlingen am 10.11.2020 beschlossen.

1. Grundschulbetreuung Öffnungszeiten / Ferien

Für die Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird an der Grundschule Neckartenzlingen eine Kernzeitbetreuung BOB und eine Nachmittagsbetreuung FLEXI angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Neckartenzlingen, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.

BOB Betreuung

Montag bis Freitag 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 13:00 Uhr

FLEXI – Betreuungsmodell I

Betreuung Montag bis Freitag von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

FLEXI – Betreuungsmodell II

Betreuung Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr,
Freitag von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Der Betreuungsort ist je nach Klassenstufe die Grundschule in der Altdorfer Straße 20 oder im Gebäude Auwiesen 1.

Eltern, die für Ihr Kind die FLEXI am Nachmittag buchen möchten, müssen aus organisatorischen Gründen auch die BOB Kernzeitbetreuung buchen. In der FLEXI erfolgt ein gemeinsames Mittagessen in der Mensa. Die Bezahlung des Essens erfolgt direkt über die Mensa durch den Erwerb einer individuellen Mensakarte.

Eine Ferienbetreuung steht im Umfang des gebuchten Betreuungsmodells nach Anmeldung zur Verfügung. Das Essen wird in den Ferien derzeit beim „Schlemmereck“ bestellt und mit 3,90 EUR je Essen abgerechnet.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der FLEXI am Nachmittag in der Zeit zwischen 14 Uhr und 15 Uhr ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe. Es findet jedoch keine konkrete Hausaufgabenbetreuung bzw. Nachhilfe statt.

3. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung. Auf dem Weg von und zu BOB/FLEXI obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

4. Aufnahme

In die BOB/FLEXI Betreuung der Gemeinde Neckartenzlingen werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Neckartenzlingen besuchen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulbereich besteht nicht.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die BOB/FLEXI nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingung der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (z.B. Eingliederungshilfe). Der Träger entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Personensorge, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Betreuung und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei einer plötzlichen Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5. Anmeldung

Die Anmeldung zu BOB/FLEXI erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr **und wird automatisch für das Folgejahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt**. Ändert sich ein Bedarf beim gewählten Betreuungsmodell, so ist dies unverzüglich dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

6. Abmeldung/Kündigung

Die unterschiedlichen Modelle bzw. Tage können während des Schuljahrs in begründeten Fällen angepasst werden.

Bitte geben Sie Änderungen frühestmöglich der Gemeinde sowie der Einrichtung bekannt.

Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, das monatliche Entgelt (12 Monate) pro Kind gemäß der Beitragsregelung für die BOB/FLEXI zu entrichten.

Wenn die Betreuung nicht mehr benötigt wird, muss eine schriftliche Kündigung eingereicht werden. Diese kann nur auf Ende des Monats erfolgen. Ein einseitiges Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

Einer Abmeldung/Kündigung bedarf es **nicht**, wenn das Kind in die 5. Klasse wechselt.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde

- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Elternbeitrag

Für die Betreuung in BOB und FLEXI wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

<u>BOB Betreuung</u>	45,00 € (ermäßigt 25 €)
<u>FLEXI – Betreuungsmodell I</u>	86,50 € (ermäßigt 36,50 €)
<u>FLEXI – Betreuungsmodell II</u>	157,00 € (ermäßigt 69,00 €)

Der ermäßigte Beitrag wird erhoben, bei

- Inanspruchnahme der Betreuung an max. 2 Tagen/ Woche,
- Alleinerziehenden,
- Geschwisterkindern.

Die Kosten für das Mittagessen sind **nicht** durch den Monatsbeitrag abgedeckt. Die Bezahlung des Essens erfolgt direkt über die Mensa durch den Erwerb einer individuellen Mensakarte. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular für die Mensa.

Sollte die Mensakarte des Schülers nicht mehr ausreichend Guthaben aufweisen und die Betreuerinnen um Auslage des Essensbetrags gebeten werden, wird von der Gemeindekasse zu jeder Nachberechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **4,00 EUR** erhoben.

8. Datenerhebung und Speicherung

Die Gemeinde Neckartenzlingen erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Grundschulbetreuungsangebots zum Zweck der Organisation der Betreuung und der Beitragsabrechnung.

Die Daten werden in gemeindlichem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart) verarbeitet.

Der Nutzer hat als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie

sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Kind unser Betreuungsangebot nicht besuchen.

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Neckartenzlingen:

Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, info@komm.one, www.komm.one, E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one)
verarbeitet.

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung: Hauptamtsleiterin Katrin Harder, Planstraße 2, 72654 Neckartenzlingen.

9. Verbindlichkeit

Diese Benutzerordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten begründet.

Die Gemeinde behält sich Änderungen vor.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.